

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.  
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 16 vom 17. April 2012

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Bienenseuchenverordnung  
Allgemeinverfügung zur Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe ..... 1

### Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Jahr 2012 ..... 2

### Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Haiden“;  
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) ..... 3

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung  
des Bebauungsplanes „Oberteisendorf – Holzhausener Straße“  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die Änderung des Bebauungsplanes „Solling“  
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 5

### Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbacherau - Förderstätte“  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ..... 6

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
Ergänzungssatzung „Hausen-Süd“; Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 7

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 29 „Realschule CJD“  
mit integriertem Grünordnungsplan;  
25. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ..... 8

### Hauptschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Berchtesgaden  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012 ..... 9

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Vollzug der Bienenseuchenverordnung Allgemeinverfügung zur Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenhalter im Landkreis Berchtesgadener Land sind verpflichtet im Jahr 2012 ihre Bienenvölker gegen die Varroamilbe zu behandeln.
2. Vorbehaltlich eines Widerrufs können auf Antrag einzelne Bienenvölker von der Behandlungspflicht ausgenommen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

## Hinweise:

- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Berchtesgadener Land Zimmer Nr. 171 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 10. April 2012  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

## **Stadt Freilassing**

### **Haushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2012**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.247.550,00 €

#### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.118.800,00 €

#### **§ 2**

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Freilassing für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde festgesetzt; er schließt ab:

#### **im Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 1.574.884,00 €

in den Aufwendungen 1.574.884,00 €

#### **im Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 457.278,00 €

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Haushalt 2012 der Stadt Freilassing wird auf 0,00 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird im Wirtschaftsplan 2012 eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 320.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 4**

Im Vermögenshaushalt 2012 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.658.000,00 €

zu Lasten der Haushaltsjahre 2013 und 2014 festgesetzt. Nach der Finanzplanung ist für das Jahr 2014 eine Kreditaufnahme in Höhe von 162.150,00 € geplant.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

(a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 290 v.H.

(b) für sonstige Grundstücke (B) 290 v.H.

#### **2. Gewerbesteuer**

320 v.H.

#### **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 2.000.000,00€ festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplanes auf 100.000,00€ festgesetzt.

## § 7

Gem. § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

Grundsteuerkleinbeträge bis zu 15,-Euro jährlich sind in einer Summe zum 15.8.2012 zur Zahlung fällig;  
Grundsteuerkleinbeträge bis zu 30,-Euro jährlich sind in zwei gleichen Raten zum 15.2. und 15.8.2012 zur Zahlung fällig.

## § 8

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

## § 9

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Freilassing, den 4. April 2012  
Stadt Freilassing

**Flatscher**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---

Bek. Nr. 3

### Stadt Laufen

#### **Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Haiden“; Erneute öffentliche Auslegung (§ 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)**

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung für dieses künftige Baugebiet geändert wurde.

Der geänderte Planentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX\***, **XXX\***, mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 2.2.2012 kann in der Zeit vom

**25. April 2012 bis 25. Mai 2012**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Planentwurf mit Begründung ist in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Laufen [www.stadtlaufen.de](http://www.stadtlaufen.de) unter Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 12. April 2012  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### Markt Teisendorf

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf – Holzhausener Straße“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf – Holzhausener Straße“ für den gesamten Geltungsbereich in seiner Sitzung am 11.4.2012 als Satzung.

Die Änderung ermöglicht die Errichtung Wintergartenanbauten mit einer Größe von max. 15 m<sup>2</sup> im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wobei diese Wintergärten auch als Wohnraumerweiterungen zulässig sind.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 13. April 2012  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Solling“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Solling“ für die Baufläche Nr. 5 (Flst.Nr. 618) in seiner Sitzung am 13.4.2012 als Satzung.

Die Änderung ermöglicht eine geänderte Situierung des Haupt- und Garagengebäudes auf dem Grundstück.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 13. April 2012  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Anger

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbacherau - Förderstätte“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

- I. Der Gemeinderat hat am 5.4.2012 die 2. Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Förderstätte für Schwerst – Mehrfach – Behinderte auf dem Grundstück Fl. Nr. 669, Gemarkung Högl, Moosbacherau 2 ½, geschaffen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Der Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 9.2.2012, einem Textteil in der Fassung vom 11.4.2012 und einer Begründung in der Fassung vom 8.12.2011, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- III. 1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 12. April 2012  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### **Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Ergänzungssatzung „Hausen-Süd“; Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 7.2.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die Ergänzungssatzung „Hausen-Süd“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 9.11.2011 des Bau-Techn. **XXX XXX\*** aus **XXX\***.

Die Satzung zur Ergänzungssatzung „Hausen-Süd“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Die Ergänzungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 12. April 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Bebauungsplan Nr. 29 „Realschule CJD“ mit integriertem Grünordnungsplan; 25. Änderung des Flächennutzungsplanes; frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 24.1.2012 beschlossen, dem CJD Christophorusschule auf dem Gelände der Schul- und Sportanlage Schneewinkl für den Neubau eines Realschulgebäudes ein Grundstück zur Verfügung zu stellen und die notwendigen baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Da das bisherige Realschulgebäude (ehem. Königsseer Schulhaus) den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb nicht mehr genügt und ein Umbau, bzw. eine Sanierung, mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, ist der Neubau einer Realschule auf dem Gelände der Schul- und Sportanlage Schneewinkl neben dem Kunstrasenplatz vorgesehen. Hierfür muss der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Ausweisung erfolgt als „Fläche für den Gemeinbedarf“. Der Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen (Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplanentwurf, Begründung/Beschreibung des Vorhabens) können im Zeitraum vom

**19. April 2012 bis einschließlich 21. Mai 2012**

bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, Zimmer 101, eingesehen werden. Dabei wird für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schönau a. Königssee, den 12. April 2012  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Stefan Kurz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Hauptschulverband Berchtesgaden**

### **Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG erlässt der Hauptschulverband Berchtesgaden folgende

#### **Haushaltssatzung:**

##### **I. § 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 567.250,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 84.000,00 €

ab.

##### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 1.500,00 € je Schüler festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Berchtesgaden, den 4. April 2012  
Hauptschulverband Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender

**II.**

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---